

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH
 Röntgenstraße
 57439 Attendorn/Biggesee

ANLAGE 5 zum Gutachten
 Nr. RA94/0080/00/41

Typ: **F705437**

Ausführung: **100K,m. ZentrierringØ64/59.1**

Blatt 1 von 4

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : F705437
 Handelsmarke : MBN
 Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
 Einpreßtiefe in mm : 37
 zulässige Radlast in kg : 555
 zul. Abrollumfang in mm : 1950
 Lochkreisdurchmesser in mm : 100
 Lochzahl : 4
 Mittenlochdurchmesser in mm : 64,0 mit Zentrierring Kennzeichnung
 Ø64/59,1 Farbe dunkelblau
 Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Nissan Motor Company Ltd. Tokyo / Japan
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
 Kegelbundradmuttern M12 x 1,25
 Kegelwinkel 60°
 Anzugsmoment in Nm : 90
 Spurverbreitung : bis zu 16 mm

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
N14	55; 66; 105	Nissan Sunny	F666	185/55R15-81 12)13) 195/50R15-81 1)14)15)	2)3)4)5) 6)7)8)9)10)

NI F666/NT4 830/760 4/100/59,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
B13	66; 75; 105	Nissan 100NX	F673	185/55R15-81 12) 195/50R15-81 1)15)	2)3)4)5) 6)7)8)9)10)

NI F673/NT2 905/730 4/100/59

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH
Röntgenstraße
57439 Attendorn/Biggesee

ANLAGE 5 zum Gutachten
Nr. **RA94/0080/00/41**

Typ: **F705437**

Ausführung: **100K,m. ZentrierringØ64/59.1**

Blatt 2 von 4

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
K11	40	Nissan Micra	G220	195/45R15-76	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)17)
	55				1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)17)

NI

G220/NT1

700/710

4/100/59,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11,5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH
Röntgenstraße
57439 Attendorn/Biggensee

ANLAGE 5 zum Gutachten
Nr. RA94/0080/00/41

Typ: **F705437**

Ausführung: **100K,m. ZentrierringØ64/59.1**

Blatt 3 von 4

- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebege- wichten ausgewuchtet werden.
- 12) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:

Toyo
Uniroyal
Semperit
Goodyear
Dunlop
Continental

Typ:

600F1
Rallye 340/55
Direction
Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT
SP Sport D40, SP2000
alle Sommerprofile mit
Geschwindigkeitssymbol $\geq H$
RE 71
P 600

Das gewählte Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der Sonderrad-ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 13) Bei Fahrzeugausführungen , die serienmäßig mit 13-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind, ist Folgendes zu beachten: Bei diesen Fahrzeugen ist werksseitig ein Lenkgetriebe mit den Einschlagwinkeln links/rechts $35^\circ/41^\circ$ eingebaut. Aus Gründen der Freigängigkeit darf die maximale Flankenbreite der verwendeten Bereifung 204 mm nicht überschreiten.

Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

Hersteller

Toyo
Continental
Dunlop

Typ

600 F1
TS750
SP Sport D40

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit zu begutachten. Die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates ist auf der im Abdruck der Sonderrad-ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 14) Nicht zulässig an Fahrzeugen die serienmäßig nur mit 13-Zoll-Bereifung ausgerüstet werden.

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH
Röntgenstraße
57439 Attendorn/Biggesee

ANLAGE 5 zum Gutachten
Nr. **RA94/0080/00/41**

Typ: **F705437**

Ausführung: **100K,m. ZentrierringØ64/59.1**

Blatt 4 von 4

- 15) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten darf die Flankenbreite der Bereifung 213 mm nicht überschreiten, da sonst die Gefahr des Anstreißen des Reifens an der Motorverkleidung an Achse 1 bzw. am Federbein an Achse 2 besteht.

Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Pirelli	P700-Z, P600
Dunlop	SP Sport D40, SP Sport 8000, SP2020
Michelin	XGT-V
Yokohama	AV 1-50i, A-008, A-509
Continental	TS750, CH90, CV90, CZ90,CZ91

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit zu begutachten. Die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates ist auf der im Abdruck der Sonderrad-ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 16) Der an Achse 1 am linken und rechten Längsträger befindlichen Kunststoffspritzschutz im Bereich zwischen den zwei Ausbuchtungen ist auf einer Länge von ca. 80 mm nach unten auszuschneiden.
- 17) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
Die Radhausausschnittkante ist von 100 mm oberhalb bis 100 mm unterhalb der seitlichen Stoßleiste umzulegen. Das Radhaus ist von 100 mm vor bis 50 mm hinter der Radmitte in einer Höhe von 40 .. 70 mm über der Radhausausschnittkante nach außen aufzuweiten. Die obere Befestigungslasche des Stoßfängers ist um ca. 10 mm zu kürzen. Der Stoßfänger ist in diesem Bereich nachzuarbeiten.

Die ANLAGE 5 mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ F705437 des Antragstellers RH ALURAD Höffken GmbH.

Essen,
RA94/0080/00/41